

[Get free] Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung (German Edition)

## Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung (German Edition)

*Simon Schunck*

*audiobook / \*ebooks / Download PDF / ePub / DOC*



DOWNLOAD



+

READ ONLINE

2015-10-21 2015-10-21 File Name: B01LXV8DZ8 | File size: 49.Mb

**Simon Schunck : Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung (German Edition)** before purchasing it in order to gauge whether or not it would be worth my time, and all praised Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung (German Edition):

Masterarbeit aus dem Jahr 2014 im Fachbereich Jura - Zivilrecht / Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Wirtschaftsrecht, Note: 1,3, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Standort

Geislingen (Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement), Veranstaltung: Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement, Sprache: Deutsch, Abstract: Das Eigenverwaltungsverfahren wurde durch die Legislative nicht vollständig als selbständige Verfahrensart geregelt. Im Siebten Teil der Insolvenzordnung finden sich Modifikationen zum Regelinsolvenzverfahren, vgl. sect; 270 ff. InsO und insbesondere den Verweis in sect; 270 Abs. 1 S. 2 InsO. Als lex specialis haben die Regelungen im Siebten Teil der InsO Vorrang vor den Allgemeinen Vorschriften der InsO. Sollten allerdings keine spezialgesetzlichen Regelungen getroffen sein, so greifen die allgemeinen Vorschriften. In der Praxis wurde die vom Gesetzgeber angedachte Sanierungsfunktion der alten Insolvenzordnung vor der Einföhrung des ESUG kaum angenommen. Die Reform [das neue Insolvenzrecht vom 01. Januar 1999] soll ein modernes und funktionsfähiges Insolvenzrecht schaffen, das sich ohne Bruch in die vorhandene Rechts- und Wirtschaftsordnung einfügt. Deshalb ist es ein bedeutendes Reformziel, das Insolvenzrecht so auszulegen, dass die Gesetzmäßigkeit des Marktes auch die gerichtliche Insolvenzabwicklung steuert (BT-Drucks. 12/2443, S.77). Die einzelnen Hürden zur Überzeugung des Gerichts schienen zu hoch. Obwohl mit der Insolvenzordnung vor dem ESUG eine marktkonforme Lösung angestrebt war, die die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens realisieren sollte, um Sanierungschancen dort zu wahren, wo sie als betriebswirtschaftlich sinnvoll erachtet werden. Es soll nur dann das insolvente Unternehmen erhalten bleiben, wenn der Fortführungswert des Unternehmens den Zerschlagungswert übersteigt, also durch die Sanierung Werte erhalten oder geschaffen und nicht vernichtet werden (BT-Drucks. 17/5712, S. 17). Der reine Erhalt des Unternehmens ist kein Selbstzweck (BT-Drucks. 17/5712, S. 17), es wird der Mehrwert für die Gläubiger in den Mittelpunkt gerückt. Weitere Anreizsetzungen erfolgten jüngst mit der Einföhrung des ESUG. Beispielhaft sei hier die Umkehr der Feststellungslast bei der Beantragung der Eigenverwaltung durch den Schuldner kurz dargestellt. Als eine Zugangsvoraussetzung zur Eigenverwaltung war es bis zu diesem Zeitpunkt Aufgabe des Schuldners, den kaum zu erbringenden Nachweis darzulegen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung die Gläubiger nicht schädigen würde. [...]